

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG)

A. Problem

Die Geburtenzahl ist in Deutschland – vergleichbar mit der Entwicklung in anderen Industrieländern – seit drei Jahrzehnten rückläufig. Hinzu kommen die stete Steigerung der Lebenserwartung und damit eine Verlängerung der Rentenlaufzeiten. Ohne eine langfristig tragende und zukunftsweisende Reform der Alterssicherung würde der Beitragssatz zur Rentenversicherung daher auf 24 bis 26 % steigen. Bei einer Begrenzung des demografisch bedingten Anstiegs des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung ist zudem der eigenverantwortliche Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge zur Sicherung des Lebensstandards im Alter unerlässlich.

Die zunehmende Erwerbstätigkeit von Frauen wird die Höhe ihrer eigenen Rentenanwartschaften zwar verbessern, aber dies reicht vielfach noch nicht aus, ihnen eine eigenständige Alterssicherung ohne abgeleitete Elemente zu garantieren.

Häufig werden bestehende Sozialhilfeansprüche von älteren Menschen wegen eines befürchteten Unterhaltsrückgriffs auf ihre Kinder nicht geltend gemacht. Dies ist einer der Hauptgründe für verschämte Altersarmut.

B. Lösung

Die notwendige Reform der Alterssicherung verfolgt das Ziel, die Rentenversicherung auch langfristig für die jüngere Generation bezahlbar zu erhalten und ihr im Alter einen angemessenen Lebensstandard zu sichern. Die damit verbundene Beitragssatzstabilisierung schafft eine wichtige Voraussetzung für mehr Wachstum und Beschäftigung und zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschland. Das berechtigte Vertrauen der Rentnerinnen und Rentner und der rentennahen Jahrgänge in ihre erworbenen Ansprüche bleibt geschützt.

Es sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

● **Ausgleichsfaktor**

Mit dem neuen Ausgleichsfaktor wird ein Steuerungsinstrument geschaffen, das das Rentenniveau bei einem Beitragssatz von 22 % im Jahr 2030 langfristig sichert und auch für Neuzugänge nicht unter 64 % sinken lässt.

● **Förderung der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge**

Mit dem Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge wird die Alterssicherung auf eine breitere finanzielle Grundlage gestellt, die es

ermöglicht, die Sicherung des im Erwerbsleben erreichten Lebensstandards im Alter zu gewährleisten. Der Staat stellt über Zulagen und steuerliche Entlastungen eine effiziente Förderung für den Aufbau der zusätzlichen Altersvorsorge bereit.

● **Stärkung der betrieblichen Altersversorgung**

Arbeitnehmer erhalten einen individuellen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung mit sofortiger gesetzlicher Unverfallbarkeit. Außerdem werden die gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen für betriebliche Altersversorgung auf 5 Jahre verkürzt und die Mitnahme von Anwartschaften zu einem neuen Arbeitgeber verbessert.

● **Rückkehr zu den Grundsätzen der Nettoanpassung der Renten**

Mit der modifizierten Nettoanpassung wird sichergestellt, dass die Rentnerinnen und Rentner am Wachstum der Wirtschaft beteiligt werden, wie es in der Lohnentwicklung zum Ausdruck kommt. Veränderungen der Abgabenbelastung, die nicht die Alterssicherung betreffen, bleiben künftig unberücksichtigt.

● **Stabilisierung des Beitragssatzes und Sicherung des Rentenniveaus**

Die Bundesregierung wird verpflichtet, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn absehbar ist, dass eine nachhaltige Überschreitung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten von 20 % bis zum Jahre 2020 und von 22 % bis zum Jahre 2030 eintritt oder das Nettorentenniveau unter 64 % sinkt.

● **Reform des Hinterbliebenenrentenrechts und Ausbau der eigenständigen Alterssicherung von Frauen**

Die Witwen- und Witwerrenten werden reformiert und um eine Kinderkomponente ergänzt. Beitragszeiten in den ersten 10 Lebensjahren eines Kindes werden bis zu 50 % höher als nach geltendem Recht bewertet. Ehegatten wird die Möglichkeit eingeräumt, ihre in der Ehezeit erworbenen Rentenansprüche partnerschaftlich aufzuteilen.

● **Schließung rentenrechtlicher Lücken zu Beginn der Versicherungsbiografie**

Die rentenrechtliche Absicherung jüngerer Versicherter mit lückenhaften Erwerbsverläufen wird verbessert.

● **Verhinderung verschämter Armut**

Um verschämte Armut insbesondere im Alter zu verhindern, wird die Inanspruchnahme von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen vor allem dadurch erleichtert, dass im Sozialhilferecht für 65-jährige und ältere Menschen sowie für aus medizinischen Gründen dauerhaft voll Erwerbsgeminderte auf den Unterhaltsrückgriff gegenüber Kindern und Eltern verzichtet wird.

● **Verbesserung des Auskunftsservice durch die Rentenversicherungsträger**

Die Rentenversicherungsträger werden in Zukunft allen Versicherten jährlich Informationen über den Stand ihrer Rentenanswartschaften zusenden.

● **Übertragung der Maßnahmen der Reform auf andere Alterssicherungssysteme**

Die für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen Reformmaßnahmen werden auf die Alterssicherung der Landwirte übertragen. Die wirkungsgleiche Übertragung auf die Beamtenversorgung wird in ein anschließendes Gesetzesvorhaben aufgenommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs, insbesondere durch den Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge, durch die Rückkehr zu den Grundsätzen der Nettoanpassung und durch das Einfügen eines Ausgleichsfaktors in die Rentenberechnungsformel ergibt sich eine dauerhafte Entlastung des Beitragssatzes und somit auch der Lohnnebenkosten. Diese Entlastung beträgt im mittelfristigen Zeitraum bis zu 0,3 und langfristig in 2030 1,8 Beitragssatzpunkte.

**Wirkung des Altersvermögensgesetzes auf Beitragssatz und Rentenniveau in Prozent
in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten
Entlastung (-)/Belastung (+)**

	2001	2002	2003	2004	2005	2010	2020	2030
1. Geltendes Recht (ohne Demografiefaktor, einschließlich Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit)								
Beitragssatz	19,1	19,2	19,1	19,2	19,0	19,5	20,6	23,6
Rentenniveau	69,0	69,7	69,7	70,2	68,0	69,5	69,3	69,6
2. Gesamtwirkung der Reform								
Beitragssatz	19,1	19,0	18,8	18,9	18,7	18,5	19,6	21,8
Beitragssatzwirkung	0,0	-0,2	-0,3	-0,3	-0,3	-1,0	-1,0	-1,8
Rentenniveau für Zugänge in 2020, 2030	67,2	64,4						
Rentenniveau Bestand/Zugänge bis 2011	69,0	70,0	69,3	70,6	68,3	69,0	69,3	68,6
3. Finanzwirkungen auf den Bund in Mrd. DM								
beim allgemeinen Bundeszuschuss	0,0	-0,3	-0,9	-0,9	-1,3	-3,3	-5,0	-13,2
bei den Beiträgen f. Kindererziehungsst.	0,0	-0,2	-0,3	-0,3	-0,3	-1,3	-1,7	-3,8
nachrichtlich:								
zusätzlicher Bundeszuschuss in Mrd. DM (nur Erhöhungsbetrag)	8,1	13,3	18,6	19,2	19,9	23,7	32,9	43,7

Der Bund wird durch die Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs bei den Zahlungen an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für den allgemeinen Bundeszuschuss und die Beiträge für Kindererziehungszeiten im mittelfristigen Zeitraum um bis zu 1,2 Mrd. DM entlastet.

Finanzwirkungen für den Bund entstehen in Verbindung mit der Rentenversicherung weiter bei den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen, den einigungsbedingten Leistungen und in der knappschaftlichen Rentenversicherung, durch die im Saldo der Bund im mittelfristigen Zeitraum bis 2004 zwischen 0,1 bis 0,3 Mrd. DM entlastet wird.

Durch die Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge werden Bund, Länder und Gemeinden wie folgt belastet:

Steuermehr-/mindereinnahmen (-) in Mio. DM

	Entstehungs- jahr	Rechnungsjahr							
		2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Insgesamt	-20 350	-122	-553	-4 791	-5 059	-9 968	-9 773	-15 008	-15 208
Bund	-9 090	-55	-249	-2 136	-2 259	-4 454	-4 363	-6 705	-6 796
Länder	-8 316	-48	-220	-1 958	-2 065	-4 070	-3 994	-6 131	-6 212
Gemeinden	-2 944	-19	-84	-697	-735	-1 444	-1 416	-2 172	-2 200

Der entstehende Vollzugaufwand für die öffentliche Hand ist nicht quantifizierbar.

E. Sonstige Kosten

Die mittelfristige Senkung und langfristige Stabilisierung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung führt zu einer Verminderung der Lohnnebenkosten und damit der Lohnkosten insgesamt. Wegen der Bedeutung der Lohnkosten für die Kostensituation der Unternehmen ist eine dämpfende Wirkung auf das Preisniveau zu erwarten.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Konsumnachfrage stehen sich kaufkraftsteigernde Wirkungen der Senkung bzw. Stabilisierung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung und tendenziell – bei Ausweitung der Ersparnis – kaufkraftsenkende Wirkungen des Aufbaus einer zusätzlichen Altersvorsorge durch die Arbeitnehmer entgegen. Die Auswirkungen auf die Konsumnachfrage dürften sich daher nicht auf das Preisniveau auswirken.

Auswirkungen auf die Kosten der Unternehmen entstehen nicht, da der steuerlich geförderte Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge durch die Arbeitnehmer zu keiner Erhöhung der Verwaltungskosten der Unternehmen führt.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 10. Januar 2001

022 (311) – 814 07 AI 052/00

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung
und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens
(Altersvermögensgesetz - AVmG)

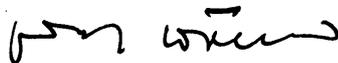
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 758. Sitzung am 21. Dezember 2000 gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2
ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in
der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.



Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung
und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens
(Altersvermögensgesetz – AVmG).**

**Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleichlautend mit dem Text auf den Seiten 5 bis 89
der Bundestagsdrucksache 14/4595.**

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 758. Sitzung am 21. Dezember 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

I.

1. Bei der Reform der Altersvorsorge muss aus Sicht des Bundesrates besonders beachtet werden, dass die finanziellen Grundlagen des sozialen Sicherungssystems und damit auch der Alterssicherung entscheidend von einem dauerhaft hohen Beschäftigungsstand und einem dynamischen Wachstum abhängen. Dazu muss der bisherige Trend stetig steigender – und im internationalen Vergleich schon heute zu hoher – Lohnzusatzkosten eingefroren und möglichst umgekehrt werden. Dies kann gelingen, wenn entschlossene beschäftigungs- und wachstumspolitische Reformmaßnahmen ergriffen werden. Die Reform der gesetzlichen Rentenversicherung muss dabei einen deutlichen Beitrag leisten.
2. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die auf Grund der demografischen Entwicklung unvermeidlichen Belastungen gerecht auf die Generationen verteilt werden müssen. Nur so lässt sich der für die gesetzliche Rentenversicherung fundamentale Generationenvertrag dauerhaft stabilisieren. Dazu muss auch die gegenwärtige Rentnergeneration einen angemessenen Beitrag leisten und über niedrigere Rentensteigerungen und damit tendenziell niedrigere Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung mehr Raum für die eigenverantwortliche und zusätzliche Absicherung der jüngeren Generationen schaffen, deren Belastbarkeitsgrenze erreicht ist. Eine dementsprechende Komponente bei der Berechnung des Rentenwertes sollte ein Element einer Reform der gesetzlichen Rentenversicherung sein.
3. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die geplante Reform der Altersvorsorge eine überzeugende und verfassungskonforme Lösung für die Probleme der steuerlichen Behandlung der Alterssicherung enthalten muss. Der schrittweise Übergang zur nachgelagerten Besteuerung bei gleichzeitiger voller Abzugsfähigkeit der Rentenversicherungsbeiträge ist hierfür ein sinnvoller und gangbarer Weg.
4. Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich den mittlerweile weithin bestehenden Konsens darüber, die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung durch eine individuelle Kapitalbildung zu ergänzen. Notwendig ist hierbei ein zügiger und deutlicher Einstieg in die private Altersvorsorge, um deren rentenergänzende Funktion voll nutzen zu können.

II.

5. Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, den Vollzug der Förderung der privaten Altersvorsorge in Form eines Zulagenmodells den Finanzämtern zu übertragen. Es ist nicht

Aufgabe der Finanzämter, soziale Transferleistungen, die keinen unmittelbaren Bezug zum Besteuerungsverfahren haben, zu berechnen, auszuführen und die zweckentsprechende Verwendung zu überwachen.

Der Bundesrat erwartet, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren der Vollzug des Zulagenmodells auf eine Bundesverwaltung übertragen wird.

6. Die privaten Vorsorgeanbieter sollten gesetzlich verpflichtet werden, an der Verwaltung von staatlichen Zuwendungen, insbesondere bei der möglichen Rückforderung von Zulagen oder Steuerabzügen, maßgebend mitzuwirken.
7. Der Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge soll in erster Linie sinkende Leistungen aus der Rentenversicherung ersetzen. Dies führt nicht nur zu einer Entlastung der Beitragszahler, sondern auch zu einer Entlastung des Bundes beim Bundeszuschuss zur Rentenversicherung.

Über die im Gesetzentwurf vorgesehene Finanzierung der Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge entsprechend den Anteilen an der Einkommensteuer werden Länder und Gemeinden in erheblichem Umfang in die Finanzierung einer Bundesaufgabe einbezogen. Dadurch ergibt sich eine Verschiebung im Finanzgefüge zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. Der Bundesrat erwartet, dass diese Verschiebung rechtzeitig vor Verabschiedung des Gesetzes beseitigt wird.
8. Die kapitalgedeckte Säule der Altersvorsorge muss nach Ansicht des Bundesrates den Wettbewerb der Anbieter um die Altersspar-Gelder der Versicherten konsequent nutzen. Hierzu sind ein breiter, diskriminierungsfreier Marktzutritt, hohe Markttransparenz bei Kosten und Erträgen der Angebote sowie die weitgehende individuelle Freiheit bei der Auswahl und Gestaltung der Finanzprodukte notwendig. Insbesondere darf die Abgrenzung der Förderfähigkeit nicht zu ungerechtfertigten Verzerrungen zwischen verschiedenen Anlageformen führen. Dabei kann das Ziel einer möglichst hohen Rendite mit dem Ziel einer möglichst sicheren Anlage in Konflikt geraten. Daher sollten die Mindestanforderungen an die Anlagesicherheit möglichst flexibel gehalten werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bereits bestehende Altersvorsorgeregelungen nicht diskriminiert werden.
9. Der Bundesrat spricht sich in diesem Zusammenhang ausdrücklich für die grundsätzliche Einbeziehung der freiwilligen betrieblichen Altersvorsorge in die geplante Förderung aus. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bereits bestehende tarifvertragliche oder betriebliche Vorsorgeregelungen nicht diskriminiert werden. Die Förderung der betrieblichen Altersvorsorge sollte daher unabhängig von den für Bank- und Versicherungsprodukte der privaten Altersvorsorge festgelegten Fördervoraussetzungen bzw. durch Öffnungs- oder Anerkennungsklauseln für

bestehende Modelle der betrieblichen Altersvorsorge sichergestellt werden.

10. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung besonders geeignet ist, die verschiedenen Lebensrisiken ergänzend abzusichern und damit für ein lebensstandardsicherndes Einkommen im Alter zu sorgen. Sie entspricht vielfach dem Leistungsspektrum der Rentenversicherung und ist häufig sicherer und effektiver als eine private Vorsorge. Die betriebliche Altersvorsorge bietet schon heute unterschiedliche Durchführungswege, die den spezifischen Interessen der Unternehmen und der Beschäftigten Rechnung trägt. Der Bundesrat unterstützt daher ausdrücklich die vorgesehenen Verbesserungen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung. Er spricht sich darüber hinaus dafür aus, die betriebliche Altersversorgung noch stärker als Instrument der zusätzlichen Altersvorsorge nutzbar zu machen, das neue Förderkonzept mit den bisherigen Förderinstrumenten kompatibel zu gestalten und eine Einbeziehung aller Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge in das Förderkonzept zu erreichen.
11. Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung, im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens durch kapitalmarktfördernde Rahmenbedingungen den Aufbau von Pensionsfonds für betriebliche Altersversorgung zu ermöglichen. Dieses Anliegen hat der Bundesrat bereits im Zusammenhang mit seiner Stellungnahme zum 3. Finanzmarktförderungsgesetz formuliert (Bundesratsdrucksache 605/97 – Beschluss – Nr. 30) und betont, dass die Bereitschaft der Unternehmen, neue Mitarbeiter in die betriebliche Altersversorgung einzubeziehen oder den Leistungsumfang für Mitarbeiter zu erhöhen, durch neue attraktive Formen der externen Finanzierung durch die Unternehmen gesteigert werden kann.

III.

12. Das Altersvermögensgesetz sieht eine Förderung von Wohneigentum im Rahmen der Altersvorsorge nicht vor. Angesichts der hohen wohnungs- und gesellschaftspolitischen Bedeutung des Wohneigentums ist es jedoch geboten, diese Form der privaten Altersvorsorge in das Konzept der Rentenreform einzubeziehen. Das Wohnen in der eigenen Immobilie erbringt im Alter eine erhebliche finanzielle Entlastung. Gerade Familien mit niedrigem Einkommen werden oft nicht in der Lage sein, neben den Sparleistungen, wie sie im Altersvermögensgesetz möglich und erwünscht sind, zusätzliche Sparanstrengungen für ein Eigenheim zu erbringen. Deshalb ist es unverzichtbar, im Rahmen des Altersvermögensgesetzes auch die Förderung von Anspar- und Tilgungsleistungen zur Bildung von Wohneigentum zu regeln. Diese Förderung muss insbesondere hinsichtlich der Wahlfreiheit des Einzelnen, seiner Zugangsberechtigung und der gewährten staatlichen Leistung gleichwertig sein.
13. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, neben die Altersvorsorge durch die gesetzliche Rentenversicherung eine

Vorsorge treten zu lassen, die durch Beiträge des Arbeitnehmers und durch eine staatliche Förderung aufgebaut wird. Bislang sieht das Konzept des Gesetzes ausschließlich kapitalbildende Anlageformen vor. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auch eine Anlage zur Bildung selbstgenutzten Wohneigentums zugelassen werden kann.

Schon heute stellt das Wohneigentum eine bedeutsame Form der Altersvorsorge dar. Denn es entlastet den Eigentümer von Wohnkosten. Auch bilden Eigentümerhaushalte neben dem Immobilienvermögen in höherem Maße zusätzlich Geldvermögen, das ebenfalls zur Sicherung des Lebensabends eingesetzt werden kann.

Die Nichtberücksichtigung der Anlage des Vorsorgekapitals in selbstgenutztes Wohneigentum wird zu einer Verringerung der Bildung von Wohneigentum führen. Denn die mittleren und unteren Einkommensbezieher werden nicht in der Lage sein, neben den Zahlungen zum Aufbau des Altersvorsorgevermögens auch noch Beiträge zum Vorsparen des notwendigen Eigenkapitals oder zur Abzahlung des Eigenheims aufzubringen. Die Eigentumsbildung bleibe in Zukunft den oberen Einkommensklassen vorbehalten.

Investitionen in das selbstgenutzte Wohneigentum leisten in Ballungsräumen vor allem aber auch in strukturschwachen Räumen einen wichtigen Beitrag zur Sicherung von Arbeitsplätzen. Der stabilisierende Effekt der Bildung von Wohneigentum auf „überforderte Nachbarschaften“ ist allgemein anerkannt. So können zusätzlich Effekte erreicht werden, die anderenfalls den Einsatz von Fördermitteln erfordern.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung insbesondere um eine Prüfung, ob Regelungen zu folgenden Themen in das Gesetz aufgenommen werden können, weil sie auf vielfältige Weise die Bildung von Wohneigentum ermöglichen:

- Förderung des Bausparens und des Erwerbs von Anteilen von Wohnungsbaugenossenschaften;
- Förderunschädliche Verwendung der im Rahmen der geförderten Altersvorsorge angesparten Geldanlagen für den Wohneigentumserwerb;
- Zulassung der Beleihung von Altersvorsorgeguthaben zum Zwecke des Wohneigentumserwerbs (ggf. in Verbindung mit Maßnahmen der Bestandssicherung);
- Förderung der Tilgung von Wohnungsbaudarlehen in der Nachsparphase nach Auslaufen der Eigenheimzulage;
- Möglichkeit der förderunschädlichen Wiederanlage eines bei der Veräußerung von Wohneigentum erzielten Erlöses in Anlagen nach dem Altersvermögensvorsorgegesetz.

IV.

14. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die für die Reeder vorgesehene Verpflichtung, für deutsche Seeleute auf ausgeflaggten Schiffen die Einbeziehung in die

Sozial- und Arbeitslosenversicherung zu beantragen, mittelfristig Hunderte von Arbeitsplätzen deutscher Kapitäne und Schiffsoffiziere gefährdet.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, in Artikel 3 die Nummer 2 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ersatzlos zu streichen.

V.

15. Der Bundesrat begrüßt, dass die Rentnerinnen und Rentner bereits ab 2001 wieder Rentenanpassungen entsprechend der Lohnentwicklung erhalten sollen; dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass dadurch auch der Rentenangleichungsprozess in den neuen Bundesländern fortgesetzt wird.

VI.

16. Eine tragfähige Reform der Altersvorsorge setzt aus Sicht des Bundesrates darüber hinaus folgende weitere Maßnahmen voraus:
- Das durchschnittliche Berufseintrittsalter sollte durch eine Verkürzung der Ausbildungszeiten gesenkt werden.
 - Der Zunahme der Lebenserwartung und damit der Rentenbezugsdauer muss ganz wesentlich dadurch Rechnung getragen werden, dass mittel- bis langfristig die effektive Lebensarbeitszeit verlängert und die Erwerbsquote älterer Menschen erhöht wird. Kurzfristige Maßnahmen zur „Entlastung“ des Arbeitsmarktes durch ein Abdrängen älterer Erwerbstätiger in die Altersrente sind dagegen kontraproduktiv.
 - Die Erwerbstätigkeit von Frauen muss gezielt – vor allen Dingen durch den Ausbau von Betreuungsmöglichkeiten für Kinder – erleichtert werden, um die im internationalen Vergleich relativ niedrige Erwerbsbeteiligung von Frauen zu erhöhen.
 - Durch eine entschlossene Innovations- und Modernisierungspolitik – für mehr Flexibilität und Eigeninitiative auch und gerade auf dem Arbeitsmarkt – muss die Politik Zeichen setzen für mehr Beschäftigung und mehr Wachstum. Nur damit wird eine gesunde Grundlage für die Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme geschaffen.

VII.

17. Der Bundesrat unterstützt die mit dem Altersvermögensgesetz verbundenen Initiativen zur Verhinderung und Bekämpfung verdeckter Armut. Er bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob diese Zielsetzung nicht effektiver durch ein gegenüber dem Bundessozialhilfegesetz vorrangiges Leistungsgesetz des Bundes zu erreichen ist, da die jetzt vorgeschlagene Lösung mit den vorgesehenen Änderungen des Bundessozialhilfegesetzes möglicherweise nicht zielführend genug ist und zu Problemen mit den Grundsätzen des Bundessozialhilfegesetzes führt.

VIII.

18. **Zu Artikel 12** (§ 1612a Abs. 4 Satz 2 BGB)

Artikel 12 ist zu streichen.

Begründung

§ 1612a BGB regelt den Unterhaltsanspruch eines minderjährigen Kindes gegen den barunterhaltspflichtigen Elternteil, mit dem das Kind nicht in einem Haushalt lebt, sowie dessen Umfang. Dieser Anspruch ist nach § 1612a Abs. 4 Satz 1 BGB durch Anpassung im Abstand von zwei Jahren zu dynamisieren. § 1612a Abs. 4 Satz 2 BGB legte den Anpassungsmaßstab fest. Danach ist nicht die Steigung der Lebenshaltungskosten, sondern die Nettolohnentwicklung maßgebend. § 1612a Abs. 4 BGB verweist zur Berechnung des Unterhalts u. a. auf die für die Rentenberechnung maßgebliche Anpassungsformel des § 68 SGB VI, modifiziert diese jedoch („ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65-jährigen anzupassen gewesen wären“).

Diese modifizierte Verweisung beruht auf den Änderungen der ursprünglich vorgesehenen Fassung des Rentenreformgesetzes 1999 („Demografiefaktor“), dass von der Bundesregierung mit dem Rentenkorrekturgesetz insoweit suspendiert worden ist.

Das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts vom 2. November 2000 (BGBl. I S. 1479) sieht eine Änderung des § 1612a Abs. 4 BGB vor (Artikel 1 Nr. 1), die am 1. Januar 2001 in Kraft treten soll (Artikel 5 Abs. 1). Mit dieser Änderung wird zwar an der bisherigen Rechtslage insoweit festgehalten, als Anpassungsmaßstab auch in Zukunft die Nettolohnentwicklung sein soll. Der formale Zusammenhang mit dem Rentenversicherungsrecht wird jedoch aufgegeben und ein gänzlich eigenständiges Fortschreibungsverfahren gewählt (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses vom 5. Juli 2000, Bundestagsdrucksache 14/3781).

Nach Artikel 12 des vorgelegten Entwurfs eines Altersvermögensgesetzes soll § 1612a Abs. 4 Satz 2 BGB ebenfalls mit Wirkung zum 1. Januar 2001 (Artikel 24 Abs. 3) geändert werden. In der Begründung hierzu ist ausgeführt, dass diese Änderung eine Folge der Änderung der Anpassungsformel des § 68 SGB VI in eben diesem Gesetzentwurf (Artikel 1 Nr. 58) sei. Der Gesetzentwurf berücksichtigt damit nicht die in dem Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts getroffene Entscheidung des Gesetzgebers, das Unterhaltsrecht für die in § 1612a BGB genannte Personengruppe vollständig von rentenversicherungsrechtlichen Vorgaben zu entkoppeln und die Unterhaltsanpassung in einem eigenständigen Fortschreibungsverfahren zu bestimmen.

Artikel 12 des Gesetzentwurfs eines Altersvermögensgesetzes ist zu streichen, weil die darin zum Ausdruck kommende Vorstellung, dass die Fortschreibung der Regelbeträge für den Kindesunterhalt weiterhin an die

Rentenanpassung anknüpfe, der Wertung des Gesetzgebers in dem unterhaltsrechtlichen und deshalb sachnäheren Gesetz vom 2. November 2000 widerspricht. Die hierfür vorgesehene Inkrafttretensregelung in Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzentwurfs ist damit ebenfalls entbehrlich.

IX.

19. Prüfbitte

Zu Artikel 1 Nr. 64a – neu – (§ 243a SGB VI)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, folgende Ergänzung des Gesetzentwurfs zu prüfen.

In Artikel 1 ist nach Nummer 64 folgende Nummer 64a anzufügen:

„64a. § 243a wird wie folgt gefasst:

„§ 243a

Rente wegen Todes an vor dem 1. Januar 1992 geschiedene Ehegatten im Beitrittsgebiet

(1) Anspruch auf kleine Witwenrente oder kleine Witwerrente besteht auch für geschiedene Ehegatten,

1. deren Ehe vor dem vor dem 3. Oktober 1990 nach dem Recht des Beitrittsgebietes oder in der Zeit vom 3. Oktober 1990 bis 31. Dezember 1991 nach den nach Artikel 234 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche im Beitrittsgebiet geltenden Vorschriften des Vierten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschieden wurde,
2. die nicht wieder geheiratet haben und
3. die im letzten Jahr vor dem Tode des geschiedenen Ehegatten (Versicherten) Unterhalt von diesem erhalten haben oder im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dessen Tode einen Anspruch hierauf gehabt hätten, wenn sich der Unterhaltsanspruch nach dem für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet bis 30. Juni 1977 geltenden Recht bestimmt hätte,

wenn der Versicherte die allgemeine Wartezeit erfüllt hat und nach dem 30. April 1942 gestorben ist. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn auch vor Anwendung der Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente für eine Witwe oder einen Witwer des Versicherten aus dessen Rentenanwartschaften besteht.

(2) Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente besteht auch für geschiedene Ehegatten,

1. deren Ehe vor dem 3. Oktober 1990 nach dem Recht des Beitrittsgebietes oder in der Zeit vom 3. Oktober 1990 bis 31. Dezember 1991 nach den nach Artikel 234 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche im Beitrittsgebiet geltenden Vorschriften

des Vierten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschieden wurde,

2. die nicht wieder geheiratet haben und
3. die im letzten Jahr vor dem Tod des geschiedenen Ehegatten (Versicherten) Unterhalt von diesem erhalten haben oder im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand einen Anspruch hierauf gehabt hätten, wenn sich der Unterhaltsanspruch nach dem für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet bis 30. Juni 1977 geltenden Recht bestimmt hätte und
4. die entweder
 - a) ein eigenes Kind oder ein Kind des Versicherten erziehen (§ 46 Abs. 2),
 - b) das 45. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) erwerbsgemindert sind oder
 - d) vor dem 2. Januar 1961 geboren sind und berufsunfähig (§ 240 Abs. 2) sind,
 wenn der Versicherte die allgemeine Wartezeit erfüllt hat und nach dem 30. April 1942 gestorben ist. Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) § 243 Abs. 3 bis 5 ist anzuwenden.“

Begründung

Nach der bestehenden Rechtslage erhalten vor dem 1. Januar 1992 im Beitrittsgebiet geschiedene Ehegatten in der Regel weder eine Hinterbliebenenrente noch einen Versorgungsausgleich für die während der Ehezeit gemeinsam erworbenen Anwartschaften. Die Benachteiligung in der ehemaligen DDR geschiedener Frauen wird durch die Ergebnisse des Alterssicherungsberichtes 1997 bestätigt. Während das Einkommen geschiedener Frauen in den alten Bundesländern mit 1 718 DM nur um rund 12 % unter dem Durchschnitt aller alleinstehenden Frauen lag, verfügten die geschiedenen Frauen in den neuen Ländern mit 1 330 DM über ein 26 % unter dem Durchschnitt liegendes Einkommen.

Da die Rentenanwartschaften der geschiedenen Ehegatten vom Schutzbereich des Artikel 14 Grundgesetz erfasst werden, ist eine rückwirkende Erstreckung des Versorgungsausgleiches für Scheidungen vor der Überleitung des Rentenrechts zum 1. Januar 1992 unzulässig. Die Benachteiligung im Beitrittsgebiet geschiedener Frauen kann daher nur durch Aufgabe des Unterhaltersatzprinzips beseitigt werden, wenn für die Anwendung des § 243 SGB VI – bei gleichzeitiger Aufhebung des § 243a SGB VI – die Geschiedenen im Beitrittsgebiet so gestellt werden würden, dass für sie das bis zum 30. Juni 1977 in den alten Ländern geltende Eherecht bis zum 31. Dezember 1991 „fiktiv“ Anwendung findet. Ein Anspruch kann jedoch nur dann bestehen, soweit nicht bereits ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente für eine Witwe oder einen Witwer besteht, da auch dieser vom Schutzbereich des Artikel 14 Grundgesetz erfasst und damit nicht infolge einer nachträglichen Rechtsänderung nach § 91 auf mehrere Berechtigte aufgeteilt werden kann.

Folgeänderung:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (Inhaltsüberschrift SGB VI)

In Artikel 1 Nr. 1 ist nach Buchstabe r folgender Buchstabe ra einzufügen:

„ra. In der Angabe zu § 243a wird das Datum „1. Juli 1977“ durch das Datum „1. Januar 1992“ ersetzt.“

Begründung

Redaktionelle Folgeänderung der Änderung des § 243a SGB VI.

20. Zu Artikel 1 Nr. 64x – neu – (§ 252 SGB VI)

In Artikel 1 ist nach Nummer 64x folgende Nummer 64x anzufügen:

„64x. In § 252 Abs. 2 wird das Datum „31. Dezember 1997“ durch das Datum „31. Dezember 2010“ ersetzt.

Begründung

Nach den Ergebnissen der Untersuchungen der Infra-test Burke Sozialforschung zur Altersvorsorge in Deutschland (AVID) 1996 wird das Problem der Altersarmut in Zukunft eine weitaus stärkere Akzentuierung erfahren. In den nächsten 20 Jahren wird sich der Anteil der Männer mit sehr geringem Alterseinkommen – auf Basis des Jahres 1996 – von monatlich unter 1 000 DM in den neuen Bundesländern von 3 % auf 11 % mehr als verdreifachen. In den alten Bundesländern wird der Anteil im gleichen Zeitraum von 5 % auf 7 % steigen. Selbst bei den Frauen in den neuen Bundesländern ist ein Anstieg des Anteils von 27 % auf 28 % zu erwarten. Lediglich bei den Frauen in den alten Bundesländern ist mit einem deutlichen Rückgang von 51 % auf 43 % zu rechnen.

Dabei berücksichtigen diese Projizierungen noch nicht einmal die durch das Haushaltssanierungsgesetz vom 22. Dezember 1999 vorgenommene Absenkung der Beitragsbemessungsgrundlage für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe. Die Bewertung dieser Zeiten wirkt sich ab 1. Januar 2000 gerade deshalb besonders nachteilig auf die Rentenanwartschaften aus, da Zeiten des Sozialleistungsbezugs nach dem Auslaufen der Übergangsregelung des § 252 Abs. 2 SGB VI am 31. Dezember 1997 keine beitragsgeminderten Zeiten

mehr sind. Es ist daher zu erwarten, dass Versicherte, die in den 90er Jahren – nicht zuletzt als Folge des einigungsbedingten Strukturwandels – ihren Arbeitsplatz verloren haben, im Alter auf Fürsorgeleistungen angewiesen sind.

Die gesetzliche Rente wird damit in Zukunft für einen zunehmenden Anteil von Versicherten ihrer Sicherungsfunktion im Alter nicht mehr gerecht werden können. Daran werden auch die vorgesehenen Änderungen des Bundessozialhilfegesetzes nichts ändern. Die Maßnahmen zur Verhinderung „verschämter“ Armut tragen im Gegenteil dazu bei, dass immer mehr Erwerbsfähige ihr Interesse an der Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung verlieren werden, weil der zu erwartende Altersrentenan-spruch nicht einmal das Niveau der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen erreichen wird. Es entspricht einem dringenden sozialpolitischen Bedürfnis, zu verhindern, dass von langfristiger Arbeitslosigkeit betroffene Arbeitnehmer auf die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz verwiesen werden und damit Personen gleichgestellt werden, die sich dauerhaft dem Arbeitsmarkt entzogen haben.

Dieses Ziel kann systemgerecht durch eine Verlängerung der Übergangsregelung des § 252 Abs. 2 erreicht werden. Die Einbeziehung der Zeiten des Arbeitslosenhilfebezugs nach dem 31. Dezember 1997 in die Gesamtleistungsbewertung führt gerade bei Langzeitarbeitslosen zu einer – selbst bei Berücksichtigung der Begrenzung nach § 263 Abs. 2a – deutlichen Erhöhung der Entgeltpunkte. Die Verlängerung der Übergangsregelung widerspricht zwar dem Prinzip der Beitragsäquivalenz. Sie folgt jedoch dem traditionellen Verständnis der gesetzlichen Rentenversicherung als Sozialversicherung, wie es in der Vergangenheit z. B. in Form der Regelungen über die Rente nach Mindesteinkommen zum Ausdruck gekommen ist.

XI.

21. Der Bundesrat appelliert an alle politischen und gesellschaftlichen Kräfte, die notwendige Reform der gesetzlichen Rentenversicherung gemeinsam zu schultern und konstruktiv zu begleiten.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu I. (Nummer 1 bis 4)

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Bundesrat die Notwendigkeit einer grundlegenden Reform der Alterssicherung anerkennt und für eine gerechte Verteilung der daraus resultierenden Belastungen auf die Generationen eintritt. Das Ziel der Beitragssatzstabilisierung ist eine wichtige Voraussetzung für mehr Wachstum und Beschäftigung und zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschland. Die Bundesregierung nimmt ferner mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Bundesrat ausdrücklich den mittlerweile weithin bestehenden Konsens über eine Ergänzung der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung durch eine individuelle Kapitalbildung begrüßt.

Die Bundesregierung wird der Bitte des Bundesrates nachkommen, im Interesse eines möglichst breiten Konsens in der Frage der Generationengerechtigkeit und im Lichte der dreitägigen Sachverständigenanhörung vom 11. bis 13. Dezember 2000 die bisher mit dem Ausgleichsfaktor vorgesehene beitragsatzdämpfende Wirkung ab 2011 in die Rentenanpassungsformel zu integrieren. Die entsprechend geänderte Formel wird sowohl die Bestandsrentner wie auch die künftigen Rentner durch einen etwas flacheren Rentenanstieg beteiligen. Hierdurch wird die rentenniveauabsenkende Wirkung für alle Rentner deutlich geringer ausfallen und ein einheitliches Rentenniveau von Zugangs- und Bestandsrenten gewahrt, das 2030 zwischen 67 und 68 Prozent liegen wird. Der Beitragssatz bleibt weiterhin bis zum Jahr 2020 unter 20 Prozent und steigt bis zum Jahre 2030 nicht über 22 Prozent.

Zu II.

Zu Nummer 5

Aus der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung ergibt sich, dass der Aufbau einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge nicht durch soziale Transferleistungen, sondern durch eine steuerliche Fördermaßnahme flankiert wird. Diese erfolgt durch den Abzug der Sparleistung als Sonderausgabe bei der Einkommensteuer oder alternativ durch eine Zulage (Kombimodell).

Zu Nummer 6

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen. Bereits im vorliegenden Entwurf besteht für die privaten Vorsorgeanbieter die Verpflichtung, bei der Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Zulagen mitzuwirken.

Zu Nummer 7

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung des Bundesrates, dass es durch den Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge zu einer Verschiebung im Finanzgefüge zwischen Bund, Ländern und Gemeinden kommt. Zur Förderung des Aufbaus einer zusätzlichen privaten Al-

tersvorsorge werden Zulagen oder alternativ der Abzug der Sparleistung als Sonderausgaben gewährt. Es handelt sich hier um eine steuerliche Regelung auf der Grundlage des Artikels 105 Abs. 2 GG, deren finanzielle Auswirkungen Bund, Länder und Gemeinden entsprechend ihren Anteilen am Aufkommen der jeweiligen Steuerarten treffen. Damit sind die Belastungen ebenengerecht und ausgewogen verteilt. Dies zeigt sich nicht zuletzt in der Auszahlungsphase, wenn die nachgelagerte Besteuerung auch die angesparten Zulagen erfasst.

Eine Finanzierungskompetenz des Bundes für die Förderung des Aufbaus einer privaten Altersvorsorge ist auch vor dem Hintergrund der nach Artikel 120 Abs. 1 Satz 4 GG vom Bund zu tragenden Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung nicht gegeben, da diese Regelung nur etwaige Zuschüsse an die Sozialversicherungsträger erfasst.

Der Aufbau einer zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge führt im Übrigen nicht zu einer Entlastung des Bundes im Rahmen der Bundeszuschüsse zur gesetzlichen Rentenversicherung. Trotz der Veränderungen im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung durch das AVmG werden die allgemeinen Zuschüsse des Bundes zur gesetzlichen Rentenversicherung auch in Zukunft deutlich ansteigen.

Zu Nummer 8

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates.

Zu den Nummern 9 bis 11

Auch die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die betriebliche Altersvorsorge als zweite Säule der Alterssicherung besonders geeignet ist, die gesetzliche Rentenversicherung zu ergänzen.

Deshalb erarbeitet die Bundesregierung gegenwärtig eine Ergänzung des Gesetzentwurfs, um die Einbindung der betrieblichen Altersversicherung in das neue Förderkonzept zu verbessern. Hierzu gehört insbesondere, dass für die Einbeziehung der betrieblichen Altersversorgung in die neue Förderung nicht auf den für die private Vorsorge maßgebenden Katalog von Fördervoraussetzungen abgestellt wird. Hiermit soll – mehr noch als bisher – der Tatsache Rechnung getragen werden, dass für die betriebliche Altersversorgung bereits seit langem eigene arbeits-, steuer- und aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen bestehen, die sicherstellen, dass Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ausschließlich der Absicherung der auch in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Risiken dienen. Die Bundesregierung begrüßt, dass auch der Bundesrat die vorgesehenen Verbesserungen im Bereich der betrieblichen Altersversorgung unterstützt.

Im Hinblick auf die unterschiedlichen Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Einbeziehung aller Durchführungswege der

betrieblichen Altersversorgung in die neue Förderung insbesondere auf steuersystematische Schwierigkeiten stößt. Die Bundesregierung ist bemüht, hierzu eine Lösung zu finden.

Die Bundesregierung wird der Bitte des Bundesrates, Pensionsfonds für die betriebliche Altersversorgung einzurichten, nachkommen. In einem zusätzlichen Artikel soll das Versicherungsaufsichtsgesetz mit dem Ziel geändert werden, die Einführung von Pensionsfonds als Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung zu ermöglichen.

Zu III. (Nummer 12, 13)

Die Bundesregierung wird die Vorschläge im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu IV. (Nummer 14)

Die Bundesregierung wird im Lichte der Stellungnahme des Bundesrates die vorgesehene Neuregelung nochmals prüfen.

Zu V. (Nummer 15)

Die Bundesregierung nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Bundesrat die Rückkehr zur lohnbezogenen Rentenanpassung bereits im Jahr 2001 begrüßt. Auch die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass mit diesem Schritt die weitere Annäherung der aktuellen Rentenwerte in den alten und den neuen Ländern ermöglicht wird.

Zu VI. (Nummer 16)

Dem Anliegen des Bundesrates, das durchschnittliche Berufseintrittsalter durch eine Verkürzung der Ausbildungszeiten zu senken, stimmt die Bundesregierung zu. Die Ausbildungszeiten in Deutschland sind im internationalen Vergleich zu lang. Mit einem Bündel von Maßnahmen im Bereich der Bildung zielt die Bundesregierung daher nicht nur auf eine Erhöhung der Anzahl gut ausgebildeter Fachkräfte in Deutschland ab, sondern verkürzt damit auch den Qualifikationsweg und macht diesen übersichtlicher. Hierzu hat die Bundesregierung Reformprojekte und Maßnahmen aufgelegt (z. B. das Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit und das Bund-Länder-Ausbildungsplatzprogramm Ost sowie die Modernisierung der dualen Berufsausbildung; Reform der Ausbildungsförderung; Hochschuldiestrecht für das 21. Jahrhundert).

Der vom Bundesrat befürworteten weiteren Verlängerung der effektiven Lebensarbeitszeit stimmt die Bundesregierung zu. Altersgrenzenanhebungen und die damit verbundene Einführung von Abschlägen bei einem vorzeitigen Rentenbezug waren bereits in dem im November 1989 verabschiedeten Rentenreformgesetz 1992 enthalten. Seit 1996 ist zudem der Zeitplan für die Heraufsetzung der Altersgrenzen und damit auch für das Wirksamwerden der Abschläge vorgezogen worden. Eine weitere Verlängerung der Lebensarbeitszeit durch eine Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 Jahren mit den zu erwartenden negativen Arbeitmarkteffekten ist derzeit allerdings nicht zu verantworten.

Dem Anliegen des Bundesrates, die Erwerbsbeteiligung von Frauen zu erhöhen, stimmt die Bundesregierung zu. So ist der vom Bundesrat geforderte Ausbau von Betreuungsmög-

lichkeiten für Kinder bereits in der Koalitionsvereinbarung enthalten.

Die Politik der Bundesregierung ist von Beginn an auf einen Abbau der Arbeitslosigkeit ausgerichtet. Dies auch deshalb, weil – wie vom Bundesrat zu Recht festgestellt – ein hoher Beschäftigungsstand die Grundlage für die Finanzierung der sozialen Sicherheit darstellt. So hat die Bundesregierung im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik Zeichen einer entschlossenen Innovationspolitik gesetzt. Die ergriffenen Maßnahmen dienen vorrangig dazu, die individuelle Beschäftigungsfähigkeit zu erhöhen. So wurden beispielsweise die Finanzausstattung für Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik verstetigt, wichtige arbeitsmarktpolitische Instrumente stärker auf die Problemgruppen des Arbeitsmarktes (vor allem ältere Arbeitslose und Langzeitarbeitslose) ausgerichtet und mit dem Sofortprogramm zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit Maßnahmen zur Integration Jugendlicher in Ausbildung und reguläre Beschäftigung mit großem Erfolg umgesetzt. Ferner wird das am 1. Januar 2001 in Kraft getretene Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge dazu beitragen, die Beschäftigungssituation nachhaltig zu verbessern. Mehr Teilzeitarbeitsplätze können – wie das Beispiel der Niederlande zeigt – einen wirksamen Beitrag zur Beschäftigungssicherung und zum Beschäftigungsaufbau leisten. Die im Gesetz zugelassene Befristung von Arbeitsverträgen ohne sachlichen Befristungsgrund erleichtert den Unternehmen bei unsicherer Auftragslage die Entscheidung zu Neueinstellungen.

Zu VII. (Nummer 17)

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Bundesrat die mit dem Entwurf des Altersvermögensgesetzes verbundenen Initiativen zur Verhinderung und Bekämpfung verdeckter Armut unterstützt. Die Bundesregierung ist allerdings der Auffassung, dass die im Entwurf des Altersvermögensgesetzes vorgeschlagenen Änderungen des Bundessozialhilfegesetzes bereits hinreichend zielführend sind und – aus den in der Begründung zu Artikel 8 des Entwurfs dargelegten Gründen – auch nicht zu Problemen mit Grundsätzen des Sozialhilferechts führen.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates sowie auch des Ergebnisses der Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages wird sich die Bundesregierung der an sie gerichteten Prüfbitte aber nicht verschließen, ob und inwieweit die Regelungen zur Verhinderung und Bekämpfung verschämter Armut auch im Rahmen eines vorrangigen Leistungsgesetzes des Bundes erreicht werden könnten.

Zu VIII. (Nummer 18)

Die Bundesregierung wird der Bitte des Bundesrates nachkommen und die vorgesehene Änderung der Vorschrift über den Anpassungsmaßstab beim Kindesunterhalt streichen.

Zu IX. (Nummer 19)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass die Regelungen über die Versorgung für vor 1992 im Beitrittsgebiet geschiedene Ehegatten überprüft werden sollten. Dem Vorschlag, die Versorgung entsprechend den früheren Regelungen in den alten Bundesländern auszuge-

stalten, vermag die Bundesregierung jedoch so nicht zu folgen.

Zurzeit werden verschiedene Optionen geprüft. Nach Abschluss dieser Prüfung wird die Bundesregierung – außerhalb des Gesetzgebungsverfahrens zum Altersvermögensgesetz – entscheiden, ob ein entsprechender Gesetzentwurf eingebracht werden kann.

Zu X. (Nummer 20)

Die vom Bundesrat aus der Untersuchung „Altersvorsorge in Deutschland (AVID) 1996“ gezogene Schlussfolgerung über die künftige Rentenentwicklung wird von der Bundesregierung nicht geteilt. So ist in dieser Untersuchung für die alten Länder kein Rückgang der Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung prognostiziert worden, für die neuen Länder nur ein geringfügiger Rückgang. Ferner bleibt in der Stellungnahme des Bundesrates unberücksichtigt, dass der Entwurf des Altersvermögensgesetzes gezielte Maßnahmen enthält, die sich in Zukunft anwartschaftserhöhend auswirken werden. Hingewiesen sei hierbei auf die Maßnahmen für einen Lückenschluss bei jüngeren Versicherten und die Aufwertung von Pflichtbeitragszeiten während der Kinderberücksichtigungszeiten.

Aus diesem Grund lehnt die Bundesregierung die vom Bundesrat geforderte Einbeziehung von Zeiten, in denen die Bundesanstalt für Arbeit oder ein anderer Sozialleistungsträger auch noch nach dem 31. Dezember 1997 wegen des Bezugs von Sozialleistungen Pflichtbeiträge gezahlt hat, in die Gesamtleistungsbewertung ab.

Der Vorschlag des Bundesrates geht auch weiter als in der Begründung dargestellt. Betroffen wären nicht nur Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe, sondern sämtlicher Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, für die diese bereits Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet (also z. B. auch Arbeitslosengeld und Unterhaltshilfe). Auch Zeiten des Bezugs von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld würden als beitragsgeminderte Zeiten evtl. mit einem Zuschlag hierfür angehoben. Während des Bezugs aller vorgenannter Sozialleistungen werden aber bereits Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet. Zu Recht weist der Bundesrat selbst darauf hin, dass eine solche Regelung dem Prinzip der Beitragsäquivalenz widerspräche.

Das Anliegen des Bundesrates beinhaltet einerseits Maßnahmen des sozialen Ausgleichs für Zeiten, für die bereits Beitragszahlung erfolgt, verwehrt aber gleichzeitig einen solchen Ausgleich für Zeiten, für die Beiträge nicht zu zahlen sind, weil eine Sozialleistung nicht mehr zu erbringen ist. Gerade der Hinweis auf die Regelungen über die Rente nach Mindesteinkommen kann keine Begründung für eine Verlängerung der Anrechnung von beitragsgeminderten Zeiten liefern, denn diese Regelung ist für Zeiten bis Ende 1991 befristet.

Zu XI. (Nummer 21)

Die Bundesregierung bekräftigt nachdrücklich den Appell des Bundesrates an alle politischen und gesellschaftlichen Kräfte, die notwendige Reform der gesetzlichen Rentenversicherung gemeinsam zu schultern und konstruktiv zu begleiten.